



3003 Bern

BAV

Versand per Mail

Empfänger gemäss Verteiler

Aktenzeichen: BAV-315.2-10/1

Ittigen, 15. August 2023

Termine und Fristen für das Fahrplanverfahren und zur Trassenvergabe 2025 sowie zum Bestellverfahren 2025/2026



Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten mit diesem Schreiben die Informationen über die rechtsverbindlichen Termine und Pflichten im Fahrplanverfahren, im Bestellverfahren und in der Trassenvergabe. Den einzelnen Verfahren unterstehen Sie je nachdem, ob Sie

- eine Personenbeförderungskonzession besitzen¹ oder
- eine kantonale Bewilligung besitzen und Ihren Fahrplan national publizieren wollen²;
- eine Abgeltung von Bund und Kantonen für den regionalen Personenverkehr erhalten³;
- eine Netzzugangsbewilligung besitzen und regelmässige Trassen beantragen möchten⁴.

¹ Art. 1 Abs. 1 lit. a der Fahrplanverordnung vom 4. November 2009 (FPV; SR 745.13)

² Art. 1 Abs. 1 lit. b FPV

³ Art. 11 der Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16)

⁴ Art. 11 der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR 742.122)

Bundesamt für Verkehr BAV

Aline Müller

3003 Bern

Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen

fahrplan@bav.admin.ch

<https://www.bav.admin.ch/>



Fahrplanpflicht

Die Fahrplanpflicht, welcher Sie mit der Personenbeförderungskonzession unterstehen, unterteilt sich wie folgt:

- Erstellung des Fahrplans und Publikation eines Entwurfs ([1. Abschnitt](#))
- Veröffentlichung des Fahrplans ([2. Abschnitt](#))
- Veröffentlichung von Fahrplanänderungen und Betriebsunterbrechungen ([3. Abschnitt](#))

1. Erstellung des Fahrplans und Publikation des Entwurfs

Das jährliche Fahrplanverfahren ist ein fein abgestimmter Prozess. Dieser Prozess koordiniert vielfältige Aufgaben und Informationen. Er endet mit dem Fahrplanwechsel.

Publikation der Bauarbeiten 2025: Infrastrukturbetreiberinnen müssen gemäss Art. 11b NZV Bauarbeiten an einer Strecke aufführen, die während mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen zu einer Einschränkung von mehr als einem Drittel des täglichen Verkehrsaufkommens führen. Für eine einheitliche Publikation ist die Liste bis am Freitag, 8. Dezember 2023 dem BAV an folgende Adresse zu senden: fahrplan@bav.admin.ch. Die Liste wird in der Woche vom 11. Dezember 2023 auf [Baustellen im Jahresfahrplan öv-info.ch](#) publiziert.

Fahrplanentwurf: Vor der Fahrplanpublikation steht der Fahrplanentwurf. Dieser ist für alle Angebote des Regional- und Fernverkehrs publikationspflichtig. Kann für einen Zug für die Erstellung des Fahrplanentwurfs im April noch keine Zuteilung einer Trasse in Aussicht gestellt werden, weil die Trasse gemäss Netznutzungsplan (NNP) für eine andere Verkehrsart reserviert ist, so wird der Zug nicht in den Fahrplanentwurf aufgenommen. Transportunternehmen oder Kantone können diese Züge jedoch im Bericht zum Entwurf aufführen. Ein Zug, dem eine Trasse definitiv zugeteilt worden ist, kann bis zum Datum des letztmöglichen Imports von Fahrplandaten für den definitiven Fahrplan in INFO+ aufgenommen werden.

Bericht zum Fahrplanentwurf: Im Jahr 2024 wird versuchsweise auf der Seite [Angebotsänderungen zum Fahrplanwechsel](#) nur die Änderung pro Region oder Kanton publiziert. Zu diesem Zweck reichen die Transportunternehmen die Kommentare pro Fahrplanfeld dem entsprechenden Kanton fristgerecht ein. Für Linien des Fernverkehrs reichen die Unternehmen weiterhin einen Bericht zum Fahrplanentwurf als publikationsfähiges PDF an fahrplanentwurf@sbb.ch ein.

Stationsnamen, Haltekanten, Fahrplanfeld-Nummern und Liniennummern: Neue oder geänderte Angaben müssen durch alle Transportunternehmen unter [atlas](#) (Kontakt: didok@sbb.ch bzw. atlas@sbb.ch) erfasst werden. Bitte prüfen Sie Ihre Angaben bereits im Frühjahr 2024 und erfassen Sie Ihre Änderungen für Fahrplanfeld-Nummern und Liniennummern bis spätestens am Mittwoch, 10. April 2024 und für Stationsnamen und Haltekanten bis spätestens am Samstag, 29. Juni 2024. Stationsnamensänderungen oder neue Stationsnamen müssen den Genehmigungsprozess mit Anhörung bei den interessierten Transportunternehmen, der Standortgemeinde und dem Standortkanton durchlaufen. Die Anhörungsfrist beträgt 30 Tage. Sofern Differenzen bei der Namensgebung auftreten, kann sich die rechtsgültige Festlegung um bis zu einem Jahr verzögern.

Liniennummern: Damit jede Fahrt eindeutig einer Linie zugeschrieben werden kann, haben wir für jede Linie eine schweizweit eindeutige Liniennummer festgelegt, welche auf der offiziellen Liniennummer aufbaut. Diese CHLNR kann in den vom BAV geführten TU-Verzeichnissen (TUV) sowie im Linienverzeichnis von atlas abgerufen werden. Bei Gebietskonzessionen und anderen Spezialfällen erteilt das BAV die notwendigen Auskünfte. Die Fahrzeuge sind mit der Liniennummer anzuschreiben. So hat zum Beispiel, die Linie Egerkingen – Hägendorf – Olten – Gösgen – Schönenwerd die CHLNR r.50.501, sie ist im Fahrplanfeld 50.501 zu finden und der Bus mit der Nummer 501 anzuschreiben. Haben Sie dazu Fragen oder stellen Sie in atlas oder im TUV Unklarheiten fest, melden Sie sich bei folgender Adresse: atlas@sbb.ch oder info_tuv@bav.admin.ch (bitte Unterstrich beachten).

2. Veröffentlichung des Fahrplans

Bis zum Inkrafttreten des Fahrplans am Sonntag, 15. Dezember 2024 gelten folgende vorgelagerte Fristen:	
Infrastrukturbetreiberin (ISB): Letzte Lieferung der Liste der Bauarbeiten, die im Jahr 2025 während mehr als sieben aufeinander folgenden Tagen zu einer Einschränkung von mehr als einem Drittel des täglichen Verkehrsaufkommens führen, gemäss Art. 11b Abs. 1 NZV an fahrplan@bav.admin.ch	Freitag, 8. Dezember 2023
Systemführerschaft Kundeninformation (SKI): Veröffentlichung der Streckensperrungen gemäss Art. 11b Abs. 1 NZV auf Baustellen im Jahresfahrplan öv-info.ch	Mittwoch, 13. Dezember 2023
SBB Infrastruktur (SBB I): Publikation des durch das BAV genehmigten Netznutzungsplans 2025 unter Netznutzungskonzept und -pläne	Montag, 8. Januar 2024
Schweizerische Trassenvergabestelle (TVS): Veröffentlichung der maximalen Kapazität für den langläufigen Güterverkehr auf der Gotthard- und Lötschberg-Achse in Form von Katalogen mit international harmonisierten Zugtrassen und in Übereinstimmung mit Art. 2 Bst. d Verordnung über die Trassenvergabestelle vom 13. Mai 2020 (TVSV; SR 742.123) unter Links und Dokumente	Montag, 8. Januar 2024
Antragsteller (AS): Ende Antragsfrist für ordentliche Trassenzuteilung gemäss Art. 11 Abs. 1 NZV	Montag, 8. April 2024
Transportunternehmen (TU): Antragsfrist für geänderte, neue Fahrplanfeld-Nummern und Liniennummern	Mittwoch, 10. April 2024
TU: Letzte Lieferung von Fahrplandaten für den Entwurf (für nicht abgeltungsberechtigte Linien freiwillig) an fahrplanfelder@sbb.ch	Samstag, 20. April 2024
TU (Teilnehmer am Nationalen Direkten Verkehr und Tarifverbunden): Eingabefrist für Anpassungen der Preisberechnungsgrundlagen für die nationale Tarifierung in NOVA als Mail an tarife@allianceswisspass.ch (nicht Teil des Fahrplanverfahrens)	Dienstag, 30. April 2024
TU: Bereinigung der Anschlüsse zwischen den Unternehmen und Verkehrsmitteln gemäss Art. 8 FPV	Donnerstag, 2. Mai 2024
TU: Bericht zum Fahrplanentwurf (textliche Erläuterung der grösseren Änderungen pro Fahrplanfeld und gegebenenfalls der Züge mit Trassenkonflikten) an den betroffenen Kanton (für nicht abgeltungsberechtigte Linien freiwillig)	Donnerstag, 2. Mai 2024
Kantone: Konsolidierter Bericht der Region / des Kantons als publikationsfähiges PDF für den Fahrplanentwurf an fahrplanentwurf@sbb.ch	Donnerstag, 16. Mai 2024
SKI: Veröffentlichung des Fahrplanentwurfs auf öv-info.ch (für die Bahn mit den Trassen, die dem NNP entsprechen und denjenigen Trassen, die konfliktfrei sind) und des Berichts zum Fahrplanentwurf unter Angebotsveränderungen zum Fahrplanwechsel öv-info.ch Nach diesem Zeitpunkt sind Veränderungen der Fahrplanzeiten, auch wenn sie nur im Minutenbereich liegen, den anschlussgewährenden Unternehmen sowie dem BAV und den betroffenen Kantonen unaufgefordert mitzuteilen	Donnerstag, 23. Mai 2024
Die Frist für die Stellungnahme zum Fahrplanentwurf läuft bis und mit zum	Sonntag, 9. Juni 2024
Kantone: Auswertung der Stellungnahmen bis und mit	Dienstag, 18. Juni 2024
Antragsteller (AS): Ende Bestellfrist für Zusatzleistungen	Freitag, 21. Juni 2024
TU: Antragsfrist für geänderte, neue Stationsnamen und Haltekanten unter Haltestellen öv-info.ch	Samstag, 29. Juni 2024
TVS: Provisorische Trassenzuteilung für alle Verkehre	Montag, 1. Juli 2024
AS: Definitive Trassenbestellung	Montag, 12. August 2024

Bundesamt für Verkehr (BAV): Genehmigung BAV an die TVS über die Zuteilung freigebliebener Trassen einer anderen Verkehrsart für ein regelmässiges Angebot des Personenverkehrs gemäss Art. 12 Abs. 3 NZV	Montag, 19. August 2024
TVS: Definitive Trassenzuteilung	Montag, 19. August 2024
TU: Letzte Lieferung von Fahrplandaten für den Definitiven Fahrplan an fahrplanfelder@sbb.ch .	Dienstag, 20. August 2024
Eisenbahnverkehrsunternehmen: Einreichen der Angebote (Globalpreise, Neigezug, Speisewagen, Panoramawagen, Reservationen, Velo/noVelo usw.) an fahrplanentwurf@sbb.ch	Dienstag, 20. August 2024
Systemführerschaft Kundeninformation (SKI): Ausgabe des definitiven Fahrplans der TU inklusiv Publikation Fahrplandaten für öffentliche Verwendung und PDF-Version auf Fahrplanauskunft öV Schweiz	Montag, 2. September 2024
TU: Letztmöglichster Zeitpunkt für Lieferung von Fahrplandaten als Nachkorrektur für die offizielle Fahrplansammlung an fahrplanfelder@sbb.ch	Mittwoch, 4. September 2024
TU: Einreichen der Gesuche um Änderung der Personenbeförderungskonzession (falls nötig)	Montag, 9. September 2024
Inkrafttreten des Fahrplans	Sonntag, 15. Dezember 2024

Manuell zu pflegende Fahrplandaten: Die Daten können durch die Unternehmen in elektronischer Form eingereicht werden. Für Informationen und Hilfestellungen steht Ihnen die Fachstelle Fahrplandaten info.fachbus@sbb.ch zur Verfügung. Werden die Daten von Bahn-, Tram-, Bus- oder Schiffslinien nicht über die Schnittstellen eingepflegt, werden dem Transportunternehmen die Kosten für die Erfassung verrechnet. Alle manuell zu pflegenden Fahrplandaten werden durch SKI gemäss dem dafür notwendigen Aufwand in Rechnung gestellt. Dies betrifft:

- Die initiale Pflege von Fahrplandaten für Fahrplanentwurf und finalem Fahrplan,
- Änderungen, die im Prozess der Erstellung von Fahrplanentwurf und finalem Fahrplan vorgenommen werden müssen,
- und Änderungen, die während der Fahrplanperiode in Auftrag gegeben werden.

Der einheitliche Kostensatz für manuelle Arbeiten beträgt CHF 133.00 (exkl. MwSt.) pro Stunde. Alternativ können konzessionierte Transportunternehmen Fahrplandaten (inkl. Änderungen) in elektronischer Form über die etablierten Wege in die öffentliche Fahrplandatenammlung liefern. Von dieser Regelung sind derzeit und bis zur Bereitstellung einer automatisierten Schnittstelle zur elektronischen Lieferung der Fahrplandaten die Seilbahnunternehmen ausgenommen. Es ist beabsichtigt, den Seilbahnen für das Fahrplanjahr 2026 (und somit ab 2025) eine adaptierte Benutzeroberfläche zur selbständigen Pflege in der Fahrplandatenammlung (INFO+) bereitzustellen.

3. Veröffentlichung von Fahrplanänderungen und Betriebsunterbrechungen

Fahrpläne können oder müssen unter gewissen Umständen auch unterjährig, also während des Fahrplanjahres, angepasst werden. Die Stabilität des einmal bekannt gegebenen Fahrplans ist eine Stärke des Schweizer öV und dieser ist Sorge zu tragen. Damit dieses feine Zusammenspiel aller Transportunternehmen optimal läuft, sind die in der Grafik aufgeführten vier Fälle zu beachten. Zur besseren Abgrenzung und Feinabstimmung haben wir dabei das Ereignis «*Geplante Betriebsunterbrechungen, die nicht im Fahrplan enthalten sind nach Art. 12 Abs. 1-2 FPV*» in zwei Fälle aufgeteilt, indem wir sie anhand einer maximal definierten Dauer der Betriebsunterbrechung unterscheiden.



① Änderung des Fahrplans während der Geltungsdauer

② ③ Planbare Betriebsunterbrechungen

④ Unvorhersehbare Betriebsunterbrechungen

Ereignis	Meldung		
	Wann?	Wem?	Was?
1 - Änderung des Fahrplans während der Geltungsdauer bis zum nächsten Fahrplanwechsel (Art. 11 FPV)		<ul style="list-style-type: none"> – BAV – zuständige/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Sektion Personenverkehr (BAV holt Einverständnis der betroffenen Kantone ein) 	<ul style="list-style-type: none"> – Entwurf der Änderung – Begründung für die Änderung – Antrag auf Einverständnis der Besteller
	Mindestens acht Wochen vor der Inkraftsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – BAV - fahrplan@bav.admin.ch – Betroffene Kantone – SKI - info.fahrplandatenbank@sb.ch – Unternehmen, welche Anschlüsse anbieten (Art. 8 FPV) – Für grenzüberschreitenden Verkehr Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit - dbop_nat_einsaetze@bazg.admin.ch – Für Teilnehmer am Nationalen Direkten Verkehr und Tarifverbunden - tarife@allianceswisspass.ch 	<ul style="list-style-type: none"> – Entwurf der Änderung – Begründung für die Änderung – Einverständnis der Besteller für Änderungen, die nach der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs bestellte Leistungen betreffen oder diese beeinträchtigen – Angaben zur Tarifierung über die geänderte Strecke
	Mindestens zwei Wochen vor der Inkraftsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Information, so dass ein möglichst grosser Kundenkreis davon in Kenntnis gesetzt wird (Presse, Aushänge, Homepage, Information an den Haltestellen ...) – An den Haltestellen bekanntgegebenen Fahrpläne sind bereinigt

2 – Planbare Betriebsunterbrechungen, die nicht im Fahrplan enthalten sind <u>mit mehr als 7 Tagen</u> Unterbrechung (Art. 12 Abs. 1–2 FPV)	Mindestens vier Wochen vor der Inkraftsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – BAV - fahrplan@bav.admin.ch – Betroffene Kantone – SKI - info.fahrplandatenbank@sb.ch – Unternehmen, welche Anschlüsse anbieten – Für grenzüberschreitenden Verkehr Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit - dbop_nat_einsaetze@bazg.admin.ch – Für Teilnehmer am Nationalen Direkten Verkehr und Tarifverbunden - tarife@allianceswisspass.ch 	<ul style="list-style-type: none"> – Ursachen – Dauer des Unterbruchs – Zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffene Massnahmen – Angaben zur Tarifierung über die Unterbrochene Strecke
	Mindestens zwei Wochen vor der Inkraftsetzung	Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> – Dauer des Unterbruchs – Ersatzfahrplan ist publiziert – Information an den Haltestellen
3 – Planbare Betriebsunterbrechungen, die nicht im Fahrplan enthalten sind <u>mit weniger als 7 Tagen</u> Unterbrechung (Art. 12 Abs. 1–2 FPV)	Mindestens vier Wochen vor deren Inkraftsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – SKI - info.fahrplandatenbank@sb.ch – Unternehmen, welche Anschlüsse anbieten – Für Teilnehmer am Nationalen Direkten Verkehr und Verbunden- tarife@allianceswisspass.ch 	<ul style="list-style-type: none"> – Dauer des Unterbruchs – Zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffene Massnahmen – Angaben zur Tarifierung über die Unterbrochene Strecke
	Mindestens zwei Wochen vor der Inkraftsetzung	– Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> – Dauer des Unterbruchs – Ersatzfahrplan ist publiziert – Information an den Haltestellen
4 – Unvorhersehbare Betriebsunterbrechungen (insbesondere wegen Naturereignissen oder Unfällen) (Art. 12 Abs. 3–4 FPV)	Unverzüglich	<ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen, welche Anschlüsse anbieten – Öffentlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebseinschränkungen – Voraussichtliche Dauer – Orientierung über die getroffenen Ersatzmassnahmen

Wir möchten die konzessionierten Transportunternehmen, welche aktuell und zukünftig Leistungen für den Ersatzverkehr erbringen, ausdrücklich dazu ermuntern, ihre Fahrplandaten für den Ersatzverkehr elektronisch in die Fahrplandatenammlung zu liefern. Dies ist aus Sicht BAV ein wesentlicher Baustein zur Steigerung von Effizienz und Datenqualität im öV Schweiz.

Haben Sie Fragen zum Fahrplanverfahren oder zur Fahrplanpublikation? Für Fragen betreffend der Fahrplanverordnung und Meldungen steht Ihnen folgende Adresse zur Verfügung: fahrplan@bav.admin.ch. Für technische Fragen können Sie sich direkt an die SKI an folgende Adresse wenden: geschaefsstelle.ski@sbb.ch.

Gemäss Art. 37 Abs. 5 EBG schliessen die Beauftragten, im vorliegenden Fall die SKI, mit allen beteiligten Unternehmen einen schriftlichen Vertrag über die Systemaufgaben, die Mitsprache und

die Kostenteilung ab. Um den Anforderungen gerecht zu werden und eine Auflage von RailCom und BAV umzusetzen, wird die Systemführerschaft SKI im 2. Halbjahr 2023 auf die Transportunternehmen zugehen, um die notwendigen Verträge zwischen den beiden Parteien (SKI und TU) in standardisierter Form zu regeln, ohne die bestehenden Leistungen und die Zusammenarbeit zu verändern.

Bestellverfahren im regionalen Personenverkehr (RPV)

Vorgaben und Offertverfahren für die Fahrplanjahre 2025/26

BAV: Bekanntgabe der Mittelzuteilung an die Kantone (Kantonsquoten) sowie Information über die Bundesmittel für den regionalen Personenverkehr (RPV) für die Jahre 2024 – 2027 gemäss Art. 14 Abs. 2 ARPV	Donnerstag, 29. Juni 2023
Kantone: Transportunternehmen (TU) werden nach Konsultation des BAV über die für den RPV bereitgestellten Mittel und über erwünschte Angebotsänderungen informiert gemäss Art. 16 Abs. 1 ARPV bis	Sonntag, 10. Dezember 2023
TU: Erstellen verbindlicher Offerten für die Fahrplanjahre 2025 und 2026 zuhanden der Besteller gemäss Art. 17 Abs. 1 ARPV	Dienstag, 30. April 2024
TU, Kantone, BAV: Offertenprüfung und Verhandlungen mit den Leistungserbringern des RPV bis	Montag, 12. August 2024
TU, Kantone, BAV: Definitiver Entscheid, welche Angebote in den Fahrplan aufgenommen werden, zwingend für Bahnlinien	Montag, 12. August 2024
TU, Kantone, BAV: Detailbereinigung der Offerten in den übrigen Positionen sowie definitive Bestellung	Sonntag, 15. Dezember 2024

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Bundesamt für Verkehr

Regula Herrmann
Sektionschefin Marktzugang

Michel Jampen
Sektionschef Personenverkehr

Versand per Mail an:

- Konzessionierte Transportunternehmen
- Güterverkehrsunternehmen
- Infrastrukturbetreiberinnen
- Kantonale Ämter für den öffentlichen Verkehr

Kopie z. K. per Mail an:

- VöV, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6; info@voev.ch
- Alliance SwissPass, Länggassstrasse 7, 3012 Bern; info@allianceswisspass.ch
- Seilbahnen Schweiz, Giacomettistrasse 1, 3006 Bern; info@seilbahnen.org
- Schweizerische Trassenvergabestelle, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern; fahrplan@tvs.ch
- KKdöV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern; info@koev.ch
- Hupac AG, Viale R. Manzoni 6, 6830 Chiasso; info.ch@hupac.com
- RailCom, Christoffelgasse 5, 3003 Bern; info@railcom.admin.ch ; ursula.erb@railcom.admin.ch
- SKI, Wylersstrasse 123, 3000 Bern 65; geschaefsstelle.ski@sbb.ch
- MENTZ AG, Staffelstrasse 12, 8045 Zürich; fahrplanpublikation@mentz.net
- Eidgenössische Finanzdepartement EFD, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit; dbop_nat_einsaetze@bazg.admin.ch

Intern per Zeiger an:

- IN, SI, PK, FI gv, sn, pv (alle), mz (alle), km, bw I, pl